



# Geschäftsverteilung des Gemeinderates

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Reutte überträgt dem Stadtrat und dem Bürgermeister mit Beschluss vom 23.05.2024, gemäß §§ 30 Abs. 2 und 95 Abs. 4 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 (TGO), LGBL. Nr. 36/2001, zuletzt geändert durch LGBL. Nr. 104/2023 sowie § 157 Tiroler Gemeindebeamtengesetz 2022 (GBG 2022), LGBL. Nr. 97/2022, zuletzt geändert durch LGBL. 90/2023, nachfolgend genannte Aufgaben:

## § 1

### Übertragung von Aufgaben an den Stadtrat

Der Gemeinderat überträgt dem Stadtrat die Beschlussfassung in folgenden Angelegenheiten:

- (1) Die Beschlussfassung von Mittelverwendungen, die im Voranschlag nicht vorgesehen sind oder die dessen Ansätze übersteigen. Im Beschluss ist die Art der Bedeckung dieser Mittelverwendungen durch Mehraufbringungen oder Minderverwendungen jeweils nach Haushaltsstellen und Beträgen einzeln anzuführen;
- (2) Die Abgabe und Annahme von Erklärungen, den Abschluss von Vereinbarungen, insbesondere den Erwerb und die Veräußerung beweglicher Sachen und die Vergabe von Leistungen, wenn der Wert dieser Rechtsgeschäfte in der Gesamtabrechnung oder bei regelmäßig wiederkehrenden Vergaben der Jahresbetrag 10 v. H. der im Rechnungsabschluss des zweitvorangegangenen Jahres ausgewiesenen Erträge nach Abschnitt 92 der Anlage 2 zur Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 übersteigt;
- (3) Die Begründung oder Beendigung von Dienst-, Arbeits-, und Ausbildungsverhältnissen, deren Dauer sechs Monate übersteigt;
- (4) In Angelegenheiten des Dienst- und Besoldungsrechtes der Gemeindebeamten, soweit dies nicht ausdrücklich dem Gemeinderat vorbehalten sind;
- (5) Den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Liegenschaften;
- (6) Die Verwirklichung und Finanzierung außerordentlicher Vorhaben;
- (7) Die Gewährung von verlorenen Zuschüssen;

**§ 2**  
**Übertragung von Aufgaben an den Bürgermeister**

Der Gemeinderat überträgt dem Bürgermeister der Stadtgemeinde Reutte gemäß § 30 Abs. 2 lit. a TGO, in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde aus Gründen der Arbeitsvereinfachung und Raschheit die Entscheidung in nachfolgenden Angelegenheiten:

- (1) die Erlassung von Verordnungen nach § 43 Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960), BGBl. Nr. 159/1960, in der Fassung BGBl. 52/2024 iVm § 94d Z 4 StVO 1960;
- (2) die Erlassung der durch Arbeiten an oder neben der Straße erforderlichen Verkehrsverbote und Verkehrsbeschränkungen (§ 90 Abs. 3 StVO 1960 iVm § 94d Z 16 StVO 1960);

**§ 3**  
**Inkrafttreten**

Diese Geschäftsverteilung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung an der Amtstafel in Kraft

Reutte, am 29.05.2024

Für den Gemeinderat  
Der Bürgermeister:

Mag. (FH) Mag. Günter Salchner

angeschlagen am: 29.05.2024  
abzunehmen am: 13.06.2024